

## Ordnung für die Spielberechtigung des TTVMV

### 1 Umfang und Gültigkeit

Die Ordnung für Spielberechtigung ( im weiteren OS genannt ) regelt die Angelegenheiten, die mit der Spielberechtigung und dem Wechsel der Spielberechtigung zusammenhängen. Sie ist gültig für den Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern ( TTVMV ).

### 2 Beantragung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler wird auf Antrag eines Mitgliedvereines des TTVMV erteilt. Durch Erteilung einer Spielberechtigungsnummer ( SBN ) erfolgt die Spieleridentifikation unabhängig von der Spielklasse.
- 2.2 Die erstmalige Beantragung erfolgt durch ein Formblatt bei der Geschäftsstelle des TTVMV.
- 2.3 Aufgrund dieses Antrages wird für die Spielerin/den Spieler eine Spielberechtigungsnummer ( SBN ) erteilt, die für die gesamte Zugehörigkeit zum TTVMV gilt. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen Wettkämpfen im oder für den TTVMV.
- 2.4 Diese Nummer wird nur einmalig vergeben und wird auch nach dem Ausscheiden aus dem TTVMV nicht wieder vergeben.
- 2.5 Für die Erteilung einer SBN wird gemäß Finanzordnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Die Erteilung einer SBN für den Nachwuchs ist gebührenfrei.

### 3 Spielberechtigung

- 3.1 Ohne SBN ist die Teilnahme an Mannschafts- und Einzelwettkämpfen des TTVMV in allen Klassen einschließlich Kreisebene nicht möglich. Bei Einzelturnieren ist die betreffende Spielerin/der betreffende Spieler bei Bekanntwerden des Fehlens der SBN sofort vom Turnier auszuschließen und aus der Wertung zu nehmen.
- 3.2 Eine Spielberechtigung gilt rückwirkend als „ nicht erteilt “, wenn der Antrag Mängel ( z.B. doppelte Spielberechtigung ) aufwies, die erst später bekannt wurden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Spiele, bei denen die betreffende Spielerin/der betreffende Spieler mitgewirkt haben sind, entsprechend der WO (Mitwirken nicht spielberechtigter Spieler ) zu werten.
- 3.3 Auf der Vereins - Gesamtaufstellung, die zur Bestätigung an den TTVMV eingereicht werden, dürfen nur Spielerinnen/Spieler aufgeführt werden, die eine SBN besitzen. Zuständig für die Richtigkeit der Angaben auf der Gesamtaufstellung ist der jeweilige Verein bzw. die Abteilung.
- 3.4 Spielerinnen und Spieler müssen jederzeit gegenüber dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft oder einem OSR ihre Identität nachweisen, falls es gefordert wird.
- 3.5 Bei Austritt aus dem Verein, ohne dass ein Wechsel erfolgt, bleibt die SBN weiterhin unter diesem Namen erhalten und wird bei Wiederaufleben der Spielberechtigung erneut aktiviert. Dabei sind die Bestimmungen der WO des DTTB, Abs. B 7, zu beachten. Dies gilt auch für einen Wechsel in einen anderen Landesverband.

- 3.6 Bei Vereinswechsel innerhalb des TTVMV bleibt die SBN erhalten und ist auf dem Wechselantrag und auf den Anträgen zur Freigabe unbedingt anzugeben.
- 3.7 Die bisher erteilten Pass-Nummern gelten ohne Änderung als SBN dieser Ordnung. In der Vereins – Mannschaftsaufstellung ist unter Pass-Nr. die SBN einzutragen.

#### **4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für Spielberechtigung wurde am 14.12.2002 vom Vorstand des TTVMV beschlossen und tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Passordnung des TTVMV vom 01.07.1993 außer Kraft.